

Scrabble Deutschland

Satzung vom 02.09.2004

(Zuletzt geändert gemäß Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 04.07.2009)

(Zuletzt geändert gemäß Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 11.09.2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Scrabble Deutschland e. V." (im Folgenden „Verein“ genannt“), er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins sind Pflege und Verbreitung des Scrabble-Spiels und die Verbreitung von Scrabble als Turniersport. Dazu gehört insbesondere die Heranführung und Förderung der Jugend, um einen Beitrag zu Bildung und Erziehung junger Menschen zu leisten. Weiterhin ist der Verein Kontaktstelle für die Vermittlung von Scrabble-Partnern. Er wirkt unterstützend bei Vereinsgründungen, der Durchführung von Turnieren und beim Einsatz von Scrabble als Lehrmittel im Unterricht.
2. Der Verein führt regelmäßig Turniere und Meisterschaften durch.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz wie der Gleichberechtigung aller Menschen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a) Durchführung von Vorträgen und Organisation von Turnieren
 - b) Stellung von Ansprechpartnern für Mitglieder, Presse und interessierte Personen
 - c) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zielsetzung
 - d) Pressearbeit

- e) Erstellung von Turnierordnung und Regelwerk (inkl. Wortlisten) für den Scrabble-Turniersport

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder E-Mail), der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ermessen. Die Ablehnung des Antrags muss begründet werden. Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
4. Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Verwirklichung des Satzungszweckes im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches aktiv mitzuwirken.
Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für Wettbewerbe und Turniere können abweichende Teilnahmebedingungen gelten.
Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand oder Mitgliederversammlung erlassenen Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen zu beachten.
Die Mitglieder sind berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge auf Satzungsänderungen und Beschlussfassungen einzureichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, drei Stellvertretern/-vertreterinnen und dem/der Schatzmeister/-meisterin.
Der Verein wird rechtlich durch den/die Präsidenten/Präsidentin vertreten oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder.

Die Vertretungsmacht durch den Präsidenten/die Präsidentin oder zwei Mitglieder des Vorstandes ist insofern beschränkt, als für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 1.000 ein mehrheitlicher Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund vorzeitig durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
Erlass von Beitrags-, Haus- und sonstigen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 €
Einsetzen von Ausschüssen
Beschlussfassung über Regelfestlegung und -änderungen
Beschlussfassung über Turnierspielordnungen und Spielbetrieb

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der/Die Präsident/Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das alleinige Vorschlagsrecht für die Kandidatur hat die Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung des/der Ausgeschiedenen kommissarisch einen/eine Nachfolger/Nachfolgerin wählen. Finden sich im Rahmen einer Mitgliederversammlung für den Vorstand nicht genügend Kandidaten, so kann der Vorstand zu jeder Zeit ein Vereinsmitglied für das betreffende Amt wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Präsidenten/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/-vertreterin, einberufen und geleitet werden. Die Vorstandsmitglieder sind schriftlich einzuladen (per Brief oder E-Mail),

der Einladung muss die Tagesordnung beiliegen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Internet oder E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens vier Wochen lang Mitglied ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann nur ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich (per Brief oder E-Mail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und kann sich auch nur auf einzelne Tagesordnungspunkte beziehen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmachten sind vor der Mitgliederversammlung dem/der Versammlungsleiter/in vorzulegen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

Annahme der Tagesordnung
Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
Bericht des Präsidenten
Bericht des Schatzmeisters
Bericht der Kassenprüfer
Aussprache über die Berichte
Entlastung des Vorstandes
Wahlen der Kassenprüfer und des Vorstandes wenn turnusmäßig anstehend
Verschiedenes

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre, möglichst im Frühling, stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief oder E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge auf Satzungsänderungen und Beschlussfassungen einreichen. Ergänzungen der Tagesordnung hat der/die Versammlungsleiter/in zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen und Beschlussfassungen sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der

Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim/bei der Präsident/in beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin übertragen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung beauftragt der/die Versammlungsleiter/-leiterin einen/eine Schriftführer/-führerin mit der Aufnahme eines Protokolls. Das Protokoll ist vom/von der Schriftführer/-führerin und vom/von der Versammlungsleiter/-leiterin zu unterzeichnen und wird spätestens vier Wochen nach Beendigung der Versammlung den Mitgliedern per E-Mail zugesandt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-leiterin. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder per Vollmacht gemäß § 12 vertreten ist. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine zweite Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Mitglieder sind in der Einladung zur zweiten Versammlung auf die geringeren Anforderungen an die Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Veränderungen an gestellten Anträgen sind während der Versammlung nur durch den/die Antragssteller/in oder durch ein anderes vom/von der Antragssteller/in hierzu schriftlich (per E-Mail oder Brief) bevollmächtigtes ordentliches Mitglied möglich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/-leiterin zu ziehende Los.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch.
Die Prüfung der Kasse bestätigen sie durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Schatzmeister mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 (5)).

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident/Präsidentin und ein/e Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Hannover, Deutschland.

Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Hannover, 02. September 2004

Durch Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 04.07.2009 einstimmig genehmigt.

Durch Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 10.09.2011 einstimmig genehmigt.